

Die Squeeze-out-Hauptversammlung in der Praxis

Ende mit Knalleffekt

**DR. THORSTEN KUTHE**

Rechtsanwalt
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln
t.kuthe@heuking.de

**MADELEINE ZIPPERLE**

Rechtsanwalt
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln
m.zipperle@heuking.de

Der Squeeze-out hat in der Praxis eine große Bedeutung. Kernstück bei seiner Durchführung ist die Hauptversammlung, in der der Squeeze-out beschlossen wird. Denn dies ist für die Minderheitsaktionäre die letzte Gelegenheit, an einer Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft teilzunehmen. Hiervon machen sie in der Regel rege Gebrauch, einschließlich anschließender Klageverfahren.

Der Squeeze-out bringt für den Großaktionär zahlreiche Vorteile mit sich, kann er doch künftig in seiner Tochtergesellschaft (ggf. nach einem Formwechsel) nach Belieben schalten und walten und spart erhebliche Kosten. Doch vor dem Vergnügen steht bekanntlich die Arbeit und vor dem Squeeze-out der Hauptversammlungsbeschluss, der gefasst und in das Handelsregister eingetragen werden muss. Minderheitsaktionäre, die dem Squeeze-out im Einzelfall oder aus Prinzip „kritisch“ gegenüberstehen, versuchen jedoch häufig die Durchführung dieser Maßnahme zu verhindern. Ein großes Ringen beginnt, welches am Tag der Hauptversammlung regelmäßig seinen Höhepunkt findet. In diesem Beitrag möchten wir ein paar Hinweise aus der Praxis geben, die dazu beitragen sollen, dass hinterher nur eines knallt – nämlich die Sektorkorken zum Erfolg.

Immer das oberste Ziel vor Augen: den Freigabebeschluss

Zunächst gilt es, sich eines klar zu machen: Anfechtungsklagen gegen den Squeeze-

out-Beschluss werden fast immer erhoben. Das lässt sich nicht verhindern. Ziel muss es daher sein, die Hauptversammlung so durchzuführen, dass ein Freigabeverfahren gewonnen werden kann. Nach erfolgreichem Freigabeverfahren kann der Squeeze-out-Beschluss sofort und unumkehrbar im Handelsregister eingetragen werden, unabhängig davon, wie viele Anfechtungsklagen erhoben werden, wie lange die Verfahren dauern und wie sie ausgehen. Aber wie bzw. unter welchen Voraussetzungen gewinnt man nun ein Freigabeverfahren?

Gesellschaftsinteressen gehen grundsätzlich vor

In einem von uns geführten Freigabeverfahren hat ein Richter zutreffend ausgeführt: Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll i.d.R. die Aktiengesellschaft obsiegen, spätestens im Rahmen der Interessenabwägung. Da gemäß mehreren Urteilen die Kosten einer andernfalls anstehenden Wiederholung des Squeeze-out-Verfahrens in die Interessenabwägung einfließen, fällt es den Minderheitsaktionären schwer,

ausreichend gewichtige Interessen zu ihren Gunsten vorzutragen. Das bedeutet für die Hauptversammlung sowie für deren Vorbereitung, dass von Beginn an zu bedenken ist, dass eine solche Abwägung erfolgen wird. Das Ergebnis dieser Abwägung überwiegender Unternehmens- oder Aktionärsinteressen darf nicht aufs Spiel gesetzt werden, indem gegenüber den Aktionären ein besonders schwerer Rechtsverstoß erfolgt. Dann ergeht nämlich trotz Obsiegens im Rahmen der Interessenabwägung kein Freigabebeschluss.

Ein besonders schwerer Rechtsverstoß liegt vor, wenn – wie der Gesetzgeber formuliert – der Fehler „unerträglich“ ist. Folglich gilt es aufzupassen, kein Verhalten zu zeitigen, das bei den Richtern später das Gefühl auslösen könnte, derartiges sei nicht zu ertragen. Wenn hingegen die Versammlung so geführt wird, dass das Bestreben der Gesellschaft deutlich wird, nach Recht und Gesetz zu handeln, dann sollte das Freigabeverfahren nach aktueller Rechtsprechung gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Haupt-

„In der Regel fällt es den Minderheitsaktionären schwer, ausreichend gewichtige Interessen zu ihren Gunsten vorzutragen.“

versammlung beraten und geleitet werden. Das bedeutet auch, den Minderheitsaktionären mutig gegenüberzutreten. Es lässt sich im Aktienrecht über viele Punkte trefflich streiten. Selbstverständlich muss man Minderheitsaktionäre ernst nehmen und fair behandeln, auf jede Forderung (um nicht zu sagen jeden Unfug, der manchmal gefordert wird) muss man aber nicht eingehen, dies kann sogar nachteilig sein.

Versammlungsleiter – Erfolgsgarant oder Loose Cannon

Zentrale Person am Tag der Hauptversammlung ist nicht selten der Versammlungsleiter – mit ihm kann der Erfolg stehen und fallen, denn gravierende Rechtsverletzungen in der Hauptversammlung können aus Gesetzesverstößen des Versammlungsleiters folgen. Darum gilt es als erstes, ganz uneitel zu überlegen: Ist der Aufsichtsratsvorsitzende als Leiter dieser Hauptversammlung geeignet? Spricht er etwa nicht die deutsche Sprache, hat er eine Fehde mit einem Berufsaktionär, fühlt er sich sehr unsicher? Dann bietet sich u.U. die Bestimmung eines anderen Versammlungsleiters durch den Aufsichtsrat an, wenn die Satzung diese Möglichkeit eröffnet. Auch kann bereits im Vorfeld ein anderer Aufsichtsratsvorsitzender gewählt werden. Ein intensives Coaching des Aufsichtsratsvorsitzenden vor und während der Versammlung durch einen erfahrenen Anwalt

gehört ebenfalls dazu. Wer gut vorbereitet ist, braucht vor dem gefürchteten Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters nicht zurückzuschrecken – eine kurze, strukturierte Debatte, eine Abstimmung und weiter geht's.

Keine falsche Scheu bei der Anmeldung zum Handelsregister

Es kann sich lohnen, den Squeeze-out-Beschluss schnell (unmittelbar nach der Hauptversammlung) zur Eintragung anzumelden und dann direkt nach Ablauf der Anfechtungsfrist die erforderliche Negativerklärung darüber, dass keine Anfechtungsklage vorliegt, nachzureichen. Entsprechende Anfechtungsklagen werden nämlich meist erst am letzten Tag der Anfechtungsfrist eingelegt und teilweise sogar beim unzuständigen Gericht. Dann dauert es häufig eine ganze Weile, bis bekannt wird, dass eine Klage überhaupt in der Welt ist, und bis die Gesellschaft hiervon erfährt. Die Gesellschaft ist nämlich nicht verpflichtet, nach einer Klage zu forschen oder auf diese zu warten. Die Negativerklärung, dass eine Klage nicht erhoben wurde, kann nach Ablauf der Anfechtungsfrist direkt abgegeben werden, und dann steht einer Eintragung des Squeeze-out-Beschlusses durch das Registergericht nichts mehr im Wege. Das Risiko der verzögerten Übermittlung der Klage tragen die Kläger – diese haben ja auch die Möglich-

keit, die Klage früher einzulegen oder die Gesellschaft über die Klageerhebung zu informieren. Manch einer wird sich jetzt fragen, was das bringt. Denn wenn der Squeeze-out eingetragen ist und noch eine Anfechtungsklage „auftaucht“, ist der Squeeze-out von der Gefahr bedroht, wieder gelöscht zu werden. Dem kann allerdings durch das Freigabeverfahren begegnet werden. Hier besteht dann der große Vorteil, dass durch die Eintragung des Squeeze-out-Beschlusses der vorherige Großaktionär zum Alleinaktionär geworden ist. Er kann damit alleine Hauptversammlungsbeschlüsse fassen, etwa über einen Formwechsel, eine Ausgliederung des gesamten Vermögens und vor allem auch über eine Bestätigung des Squeeze-out-Beschlusses, wodurch von den Anfechtungsklägern behauptete Verfahrensfehler u.U. noch im laufenden Freigabeverfahren geheilt werden können.

Fazit

Aus unserer Erfahrung kann man heute sagen: Wenn eine Squeeze-out-Hauptversammlung von einem erfahrenen Team vorbereitet wird und sich vor allem der Versammlungsleiter und sein Berater in der Versammlung nicht aus der Ruhe bringen lassen, den Minderheitsaktionären fair, aber auch selbstbewusst und mit guter Rechtskenntnis sowie gesundem Menschenverstand entgegenzutreten, dann gelingt die erfolgreiche Durchführung eines Squeeze-out in aller Regel. Freilich schließt sich die übliche Auseinandersetzung mit den Aktionären über die Höhe der Abfindung im Spruchverfahren an. Da dies aber an der nun vollzogenen Maßnahme nichts mehr zu ändern vermag, kann sich der neue Alleinaktionär diesem „kleineren Übel“ sodann „in Ruhe“ widmen.